

## Vereinbarung über die Versorgung von Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW

Mit BRANDNEU Nr. 15/2015 vom 31.03.2015 haben wir Sie über die vorläufige Vereinbarung zur Versorgung von Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW (erfasst sind sog. „Erstaufnahmeeinrichtungen“, „zentrale Unterbringungseinrichtungen“ und „Notunterkünfte“) informiert. Zwischenzeitlich haben wir mit der Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit den Innen- und Gesundheitsministerien NRW eine dauerhafte Vereinbarung treffen können, welche die bisherige Übergangsvereinbarung **mit Wirkung ab sofort** ablöst. Die **wesentlichen Regelungen** haben wir für Sie zusammengefasst:

- Die Apotheken beliefern und berechnen ärztliche Verordnungen für Asylsuchende in den Unterbringungseinrichtungen zu den Konditionen des **Arzneilieferungs- sowie des Hilfsmittellieferungsvertrages mit den Primärkassen** in NRW. Hierbei sind **folgende Sonderregelungen** zu beachten:
- Auf der Verordnung ist als **Kostenträger** die Bezirksregierung Arnsberg und die Adresse der **Unterbringungseinrichtung als vorläufige Adresse des Asylsuchenden** anzugeben.
- Die Belieferung erfolgt **grundsätzlich** nach Vorlage einer Muster-16-Verordnung („**rosa Verordnungsmuster**“). Da nicht nur Vertragsärzte in der Versorgung der Asylsuchenden tätig sind, sind ausnahmsweise auch „**blaue Verordnungsmuster**“ zulässig. In Einzelfällen kann es zudem vorkommen, dass z. B. ehrenamtlich tätige Ärzte sonstige Privatverordnungen nutzen. Auch diese können ausnahmsweise abgerechnet werden. Bitte weisen Sie den behandelnden Arzt jedoch zur Vereinfachung des Abrechnungsvorgangs darauf hin, dass künftig – sofern kein Zugriff auf „**rosa Verordnungsmuster**“ besteht – die „**blauen Verordnungsmuster**“ zu nutzen sind, welche für alle Ärzte frei käuflich sind.
- Die **Abrechnung** erfolgt über Ihr **Apothekenabrechnungszentrum**. Da der Apothekenabschlag und die Herstellerrabatte grundsätzlich über die Abrechnungszentren generiert werden, erfragen Sie bitte bei Ihrem Abrechnungszentrum, ob dieses bereit ist, auch die Abrechnung der blauen und sonstigen Rezeptmuster für Sie zu übernehmen. Sofern eine Abrechnung über Ihr Abrechnungszentrum nicht möglich ist, erfolgt die Abrechnung direkt über die Bezirksregierung Arnsberg. Bitte gewähren Sie der Bezirksregierung in diesen Fällen manuell den Apothekenabschlag. Die Abwicklung der Herstellerrabatte erfolgt dann über die Bezirksregierung direkt.
- Asylbewerber sind sowohl von der Zahlung der **Zuzahlung als auch** von der Übernahme **etwaiger Mehrkosten befreit**. Bitte achten Sie darauf, dass der Arzt das „Gebühr frei“-Feld angekreuzt hat. Bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben des Arztes hierzu ist die Apotheke berechtigt, dies zu korrigieren.
- Bei der Auswahl der Produkte gelten die gesetzlichen Abgabebestimmungen für



die vertragsärztliche Versorgung. Dies bedeutet, dass die **Arzneimittelrichtlinien** und damit auch die Einschränkungen der Anlage I bei der Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln für Erwachsene gelten. **Die Verordnung eines apothekenpflichtigen Arzneimittels für Erwachsene ist daher nur möglich, wenn dieses auf der Anlage I der Arzneimittelrichtlinien enthalten ist.**

- Eine Belieferung von **Dauerverordnungen bzw. Mieten** (z. B. Milchpumpen) ist **grundsätzlich nicht möglich**. Bitte reichen Sie entsprechende Verordnungen zur Genehmigung ein.
- Ärzte haben die Möglichkeit, Verordnungen für eine gesamte Unterbringungseinrichtung auszustellen. Für die Abrechnung dieser **Sammelverordnungen** ist als **Kostenträger die Bezirksregierung Arnsberg** und als „Versicherte(r)“ die **Unterbringungseinrichtung** anzugeben. Eine Kennzeichnung des **Statusfeldes 9** („Sprechstundenbedarf“) und bei **Impfstoffen zusätzlich des Statusfeldes 8** („Impfstoff“) ist **erforderlich**. Die **Abgabe und Abrechnung** in der Apotheke erfolgt nach den Regelungen des **Arzneilieferungsvertrages NRW** unter Berücksichtigung der **Sonderregelungen mit der AOK NORDWEST**.
- Verordnungen über Produkte gemäß § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz („**echte Importe**“, z. B. zur oralen Scabies-Behandlung) können nach den Preisvorgaben der Arzneimittelpreisverordnung **ohne zusätzliche Genehmigung** der Bezirksregierung Arnsberg abgerechnet werden. Die Abrechnung einer Sammelverordnung ist möglich, sofern die zuständige Arzneimittelbehörde den Import dieser Produkte genehmigt hat.

Die **Umsetzung** der Vereinbarung ist **ab sofort** möglich. Die Vereinbarung wird jedoch erst zum **01.12.2015 für Sie in der Apothekensoftware** hinterlegt sein. Bitte beachten Sie, dass die Bezirksregierung nicht über eine Kostenträgerkennung (IK) verfügt, sodass der Vertrag in Ihrer Software nicht über eine IK-Verknüpfung, sondern nur namentlich zu finden ist.

**CAVE:** Die neue Vereinbarung gilt nur für Asylsuchende in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW. **Für die Versorgung von Asylbewerbern, die bereits einer Stadt oder Gemeinde zugewiesen worden sind**, gilt weiterhin der bekannte Arzneilieferungsvertrag für Asylbewerber mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund. Dieser Vertrag gilt jedoch nur für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die diesem Vertrag beigetreten sind oder für Städte, die – wie z. B. die Stadt Münster – die Anerkennung des Vertrages erklärt haben. Eine Liste der beigetretenen Städte und Gemeinden finden Sie im Mitgliederbereich unserer Internetseite unter *Krankenkassen > Verträge und Richtlinien > ALV Asylbewerber*.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Klaus Michels  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Sebastian Schwintek  
Geschäftsführer